

Konzept

Sexualität

Einleitung

Das vorliegende Konzept ist eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur „Sexualität und Sexualerziehung im GIUVAULTA“ aus dem Jahre 1999. In Zusammenarbeit mit Fachleuten hat eine interne Projektgruppe unter der Erwachsenenleitung Maria Jemmi diese Arbeit ausgeführt.

Auftrag

Umgang mit Sexualität und Sexualerziehung gehören zum pädagogischen (Kinderschulung und -erziehung) und andragogischen (Bildung und Förderung von Jugendlichen und Erwachsenen) Auftrag des GIUVAULTA. Dieser kann nur in der sachlichen Zusammenarbeit aller Verantwortlichen erfüllt werden. Die zentrale Methode in der Sexualerziehung ist das verständnisvolle Gespräch, das Anbieten von Unterstützung und das Fördern von erwünschten Verhaltensweisen. Sexualpädagogische Massnahmen sollen unter BetreuerInnen, LehrerInnen und KindergärtnerInnen verantwortlich, offen und transparent durchgeführt werden.

Haltung

Das Sexualekonzept orientiert sich in der Umsetzung an folgende Leitgedanken:

An der Wertschätzung für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrem gesamten Sein und Verhalten, sowie am Respekt ihnen gegenüber.

Ziele

Das Konzept gibt Orientierung in Fragen und im Umgang mit Sexualität innerhalb des Arbeitsfeldes. Es bietet eine Grundlage für das tägliche Handeln.

Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle ist eine überparteiliche Instanz im Falle eines ungelösten Konflikts. Wenn befangene und/oder betroffene BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, KindergärtnerInnen, LehrerInnen des GIUVAULTA oder Eltern keine befriedigende Lösung finden, ist der Stiftungsrat erste Beschwerdestelle. Die kantonalen Stellen wie Opferhilfe Graubünden und Adebar (Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft Graubünden) in Chur bieten neutrale Unterstützung und Hilfe bei Fragen und Problemen.

Hubert Kempfer, Geschäftsleitung

Inhalt

1	Sexualkonzept im GIUVAULTA.....	4
1.1	Grundrechte.....	4
1.2	Verständnis der Sexualität	4
1.3	Auftrag der BetreuerInnen, LehrerInnen und KindergärtnerInnen	4
2	Aufgaben sexueller Bildung	5
2.1	Persönlicher Bereich.....	5
2.2	Sozialer Bereich.....	5
3	Praxis.....	6
3.1	Integration des Konzepts im Erziehungs- und Förderkonzept für Kinder und Jugendliche oder in die Ziel- und Handlungsplanung der Erwachsenen.....	6
3.2	Umsetzung des Konzepts	6
3.3	Austausch unter Betreuerinnen und Betreuer	7
4	Normen und Regeln im GIUVAULTA.....	7
4.1	Allgemeine Normen	7
4.2	Regeln für den Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich	8
4.2.1	Kinder	8
4.2.2	Jugendliche	8
4.2.3	Erwachsene	8
4.3	Regeln für BetreuerInnen.....	9
5	Umgang mit sexueller Ausbeutung oder Verdacht.....	9
5.1	Verdacht auf sexuelle Ausbeutung durch Angehörige oder Bekannte	9
5.2	Verdacht von sexueller Ausbeutung durch Personen innerhalb der Institution	10
5.2.1	Vorgehen bei einem vagen Verdacht	10
5.2.2	Vorgehen bei erhärtetem Verdacht und bei erwiesener sexueller Ausbeutung	10
5.3	Umgang mit den Medien.....	12
6	Prävention	12
7	Adressen für Fort- und Weiterbildung	13
8	Anschauungsmaterial	15
Anhang 1	17
Anhang 2	20

1 Sexualethik im GIUVAULTA

1.1 Grundrechte

Jeder Mensch, unabhängig von Alter und Entwicklungsstand, hat ein Recht auf eine individuelle Sexualität.

Jeder Mensch hat ein Recht auf seine Integrität.

Normen und Regeln im GIUVAULTA sind massgebend für das soziale Zusammenleben.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (Auszüge StGB im Anhang) definiert Grenzen und entsprechende Massnahmen bei Überschreitungen. Diese Normen dienen in erster Linie dazu, BewohnerInnen unserer Institution vor sexueller Ausbeutung durch BetreuerInnen zu schützen.

1.2 Verständnis der Sexualität

Das Verständnis von Sexualität beinhaltet drei Aspekte:

Sinneserfahrungen und Gefühle, soziale Begegnungen und Beziehungen und die Sexualität der Fortpflanzung.

Sexualität zeigt sich nach Paul Sporcken (Sexualität im Leben geistig Behinderter, 1980) in folgenden Bereichen:

Verhaltensweisen in zwischenmenschlichen Beziehungen (äusserer Bereich)

Zärtlichkeiten, Gefühle, Erotik (mittlerer Bereich)

Sexuelle Handlungen, Selbstbefriedigung (innerer Bereich)

In der Sexualerziehung ist einerseits den verschiedenen Grundrechten und Ebenen Rechnung zu tragen. Andererseits sind Persönlichkeit, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen und zu respektieren.

1.3 Auftrag der BetreuerInnen, LehrerInnen und KindergärtnerInnen

Beobachtung, Begleitung, Förderung und Grenzsetzung im Bereich der Sexualität.

Einbezug der Eltern und Zusammenarbeit mit ihnen oder der gesetzlichen Vertretung in Fragen der Sexualerziehung.

Bei schwierigen Entscheidungen werden Fachleute konsultiert.

MitarbeiterInnen des GIUVAULTA sind verpflichtet, sich mit dem Thema auseinander zu setzen und das Konzept umzusetzen.

2 Aufgaben sexueller Bildung

Die Leitgedanken des GIUVAULTA und die unter Kapitel 1.1. formulierten Grundrechte führen zu konkreten sexualpädagogischen und andragogischen Aufgaben. Zugänge zum Thema ergeben sich aus dem Alltag oder in bestimmten Lernsituationen. Eine respektvolle Haltung, Einfühlungsvermögen und achtungsvoller Umgang miteinander werden von den begleitenden Personen erwartet. Die Inhalte der sexualpädagogischen und andragogischen Aufgaben lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

2.1 Persönlicher Bereich

- Wahrnehmung des eigenen Körpers
- Zärtlichkeit und Lustgefühl
- Selbstbefriedigung
- Aufklärung
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsgefühl in Bezug auf das Thema Sexualität
- Verhaltensweisen und Normen

2.2 Sozialer Bereich

- Nähe und Distanz
- Freundschaft und Partnerschaft
- Sexualität
- Kulturelle Normen zur Sexualität
- Tabuisierung
- Rückzugs- und Begegnungsmöglichkeiten
- Prävention (Kapitel 6)

Bei Geschlechtskrankheiten oder Verdacht darauf ist unverzüglich der zuständige Arzt zu konsultieren.

Medizinische Massnahmen wie Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch bedürfen einer sorgfältigen Abklärung durch den Arzt unter Respektierung des Willens der direkt Betroffenen und dem Einbezug der Eltern.

Pornografisches Material über Handy, Internet oder andere Medien darf nicht an betreute Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

Unterlagen und Aufklärungsmaterial zur Sexualpädagogik und Andragogik:

- Literaturliste aus der Schul- und GIUVAULTA- Bibliothek (Kapitel 7)
- Box für Kindergarten und Unterstufe: Bücher und Puppen (Schulleitung)
- Box für Vorpubertät und Pubertät: Bücher, Aufklärungskoffer, Puppen (Internatsleitung)
- Box für Erwachsene: Bücher, Insieme Ordner und Puppen (Erwachsenenleitung)
- Broschüre Sexualität und Behinderung (Zusatzinformationen)
- Informationen zur sexualpädagogischen Entwicklung (Anhang 1)
- Begleitordner mit Adressen verschiedener Beratungsstellen in der Bibliothek GIUVAULTA

3 Praxis

3.1 Integration des Konzepts im Erziehungs- und Förderkonzept für Kinder und Jugendliche oder in die Ziel- und Handlungsplanung der Erwachsenen

Die spezifisch pädagogischen und andragogischen Aufgaben in Bezug auf Sexualität werden individuell im Erziehungs- und Förderkonzept der Kinder und Jugendlichen oder in die Ziel- und Handlungspläne der Erwachsenen aufgenommen. Die Lerneinheiten orientieren sich an den Aufgaben sexueller Pädagogik (Kapitel 2).

Sie beinhalten die Ziele und Lernschritte, die dem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen im zukünftigen Jahr angeboten werden.

Zwischen Schule und Wohnbereich ist eine Aufgabenteilung sinnvoll. Die Schule hat informierende und allgemeine, der Wohnbereich begleitende und individuelle Aufgaben. Für die Erwachsenen gelten die Abmachungen der Wohngruppe und Beschäftigung.

3.2 Umsetzung des Konzepts

Die BetreuerInnen, LehrerInnen und KindergärtnerInnen des GIUVAULTA erklären sich bei Stellenantritt bereit, sich mit Fragen zum Thema Sexualerziehung auseinander zu setzen und sie realisieren die Umsetzung des Auftrags (Kapitel 1.3.).

Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ist Voraussetzung für die Erfüllung des Auftrags.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes ist das Leitungsteam verantwortlich für Fachweiterbildung, Kurse für Jugendliche, Frauen und Männer im GIUVAULTA, für die Verankerung im Kindergarten, in der Schule und in den Wohngruppen. Vorträge zum Thema können einem grösseren Interessentenkreis angeboten werden.

3.3 Austausch unter Betreuerinnen und Betreuer

Die konkrete Umsetzung des Konzepts wird im eigenen Arbeitsteam besprochen.

- Erste Anlaufstelle bei Fragen in der Umsetzung des Konzepts ist das eigene Team.
- Die Supervision bietet zusätzlich ein Gefäss für lösungsorientierte Ansätze.
- Für Fachberatung oder Weiterbildung kann ein Antrag an die Geschäftsleitung gestellt werden.
- Beide Bibliotheken ermöglichen den BetreuerInnen, LehrerInnen und KindergärtnerInnen eine Vertiefung ihres Wissens und ihrer Kompetenz.
- Die Beilage der Broschüre „Sexualität und Behinderung“ der Deutschen Gesellschaft pro familia stellt ebenfalls das Thema dar und wird mit dem Konzept ausgehändigt.
- Der Begleitordner enthält Informationen über Beratungsstellen (Bibliothek GIUVAULTA) und der Anhang bietet Ergänzungen zum Konzept.
- Weitere praktische Materialien sind in der Box für die entsprechende Altersstufe zu finden (zu beziehen bei den Bereichsleitungen).

4 Normen und Regeln im GIUVAULTA

4.1 Allgemeine Normen

Den Grundrechten entsprechend (Kapitel 2.1) werden sexuelle Verhaltensweisen der betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im GIUVAULTA akzeptiert und begleitet.

Körperkontakt im Zusammenhang mit normalen, alltäglichen Umgangsformen soll ermöglicht werden, soweit die Beteiligten dies wünschen. Begrüßungs-, Verabschiedungsrituale, Gutenacht-Rituale und Sympathiekundgebungen gehören zu den Alltagsbegegnungen.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor sexuellen Übergriffen müssen die sexuellen Äusserungen und Verhaltensweisen sorgfältig wahrgenommen und entsprechend gehandhabt werden. Im Sinne von „Augen auf, Ohren auf!“

Sexuelle Verhaltensweisen im GIUVAULTA unterstehen den allgemeinen Regeln des sozialen Zusammenlebens wie Achtung, Respekt und Beachtung der Grenzen der anderen Person.

Gleich- und gemischtgeschlechtliche Kontakte sind möglich, soweit die Beteiligten dies wünschen.

Die Privatsphäre wird geschützt.

Nacktheit wird als etwas Natürliches angesehen, sofern sie nicht als sexuelle Belästigung empfunden wird oder einer solchen Vorschub leistet. Andererseits soll Nacktheit nicht zur Schau gestellt werden. Individuelle Grenzen werden akzeptiert.

Selbstbefriedigung in geschütztem Rahmen wird toleriert.

Die Umgangssprache darf nicht sexistisch oder verletzend sein. Die verbale Abwertung von Sexualität ist untersagt. Vulgärsprache der Kinder auf dem Pausenplatz, in der Schule und in der Wohngruppe wird konfrontiert.

Sexuell motivierte Gewaltanwendung wird sofort gestoppt und nicht geduldet.

In der Institution finden MitarbeiterInnen eine klare Sprache zu sexuellen Ausdrücken.

4.2 Regeln für den Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich

4.2.1 Kinder

Es werden gemischtgeschlechtliche Gruppen geführt.

Die sexualpädagogischen Massnahmen (Erlaubnisse und Einschränkungen) werden mit den Eltern, der gesetzlichen Vertretung und den Betroffenen abgesprochen.

„Doktorspiele“ sind unter dem Vorbehalt der Integrität eines jeden Kindes zugelassen. Im Kindergarten und auf der Unterstufe geschieht dies im Rahmen der normalen Entwicklung.

4.2.2 Jugendliche

Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen sind im GIUVAULTA verboten.

Pornografische Literatur, DVD, Handy und MSM mit sexuellen Inhalten sind verboten.

Mädchen und Knaben im Pubertätsalter schlafen in getrennten Zimmern.

In Wohngruppen für Jugendliche halten sich Frauen und Männer zwischen 22.00 und 07.00 Uhr in den eigenen Zimmern auf.

Die Zimmer dürfen abgeschlossen werden.

4.2.3 Erwachsene

Die Wohnform und die Wohninfrastruktur für die erwachsenen Betreuten sind den Bedürfnissen angepasst.

Freundschaften und Partnerschaften zwischen Betreuten sollen unterstützt und begleitet werden.

Eine Sexualbeziehung ist möglich bei Paaren, die eine psychische und soziale Stabilität, Feingefühl und einen sicheren Umgang mit Empfängnisverhütung entwickeln oder diese Stabilität durch Begleitung geschaffen wird.

Zur Wahrung der persönlichen Sphäre dürfen Jugendliche oder Erwachsene ihr Zimmer von innen abschliessen.

Im Falle einer Anleitung im Umgang mit Sexualität ist zu entscheiden, ob professionelle Hilfe in Form eines/r Berührers/-in aufgeboten wird. Die betreute Person, Eltern, Bereichsleitung und Geschäftsleitung werden dies mitentscheiden.

Normüberschreitungen der BewohnerInnen werden mit Bestimmtheit angesprochen, gewünschte Verhaltensänderungen der Betreuten werden klar formuliert und/oder unterstützende Hilfestellung wird angeboten.

4.3 Regeln für BetreuerInnen

Die Aufklärungsarbeit wird ohne Ausnutzung der betreuten Person mit klarer Abgrenzung sachlich durchgeführt. Die gesetzlichen Regeln werden eingehalten.

In der Regel wird Aufklärungsarbeit von Frau zu Frau und von Mann zu Mann durchgeführt.

Persönlichkeitsverletzende Sanktionen sind nicht zulässig.

Im GIUVAULTA werden keine Übergriffe in Form von Aggression, Beschimpfung, Manipulation und Tätlichkeit im Kontext Sexualität toleriert.

Voraussetzung dazu bieten gegenseitige Transparenz und eine offene Teamarbeit.

BetreuerInnen üben keine aktive, gezielte sexuelle Tätigkeit vor und mit Betreuten aus. Siehe Auszug des StGB im Anhang 2.

Durch eigenes Vorleben, durch sachliche Gespräche und Aufklärung sind die BetreuerInnen ein Vorbild im zwischenmenschlichen Verhalten.

Körperpflege wird auf respektvolle Art gegenüber der pflegeabhängigen Person durchgeführt. In der Regel werden männliche Betreute durch Männer und weibliche durch Frauen gepflegt. Die Intimsphäre wird gewahrt. So wird z. B. keine Person nackt bei offener Türe sitzen gelassen.

Die betreuten Menschen dürfen sich abgrenzen und nein sagen, ohne Konsequenzen des Personals befürchten zu müssen.

Erfahren BetreuerInnen Schwierigkeiten im Umgang mit Sexualität sind sie aufgefordert im Team, bei der Bereichsleitung oder bei der Beschwerdestelle Unterstützung zu holen.

Unregelmässigkeiten, Auffälligkeiten oder pädagogische Unsicherheiten werden im Team besprochen.

5 Umgang mit sexueller Ausbeutung oder Verdacht

Ziel der folgenden Vorgehensweise ist der Schutz des Kindes/Jugendlichen/Erwachsenen und das überlegte Handeln zur Wahrung der Integrität betreuter Personen im GIUVAULTA. Jeder Verdacht wird ernst genommen, Grenzüberschreitungen werden nicht geduldet.

5.1 Verdacht auf sexuelle Ausbeutung durch Angehörige oder Bekannte

Werden von BetreuerInnen Beobachtungen oder Äusserungen von Betreuten gemacht, die auf sexuelle Ausbeutung hinweisen, muss die zuständige Bereichsleitung umgehend darüber informiert werden.

Fällt der Verdacht auf ein Familienmitglied, wird das weitere Vorgehen mit der Opferhilfestelle und der gesetzlichen Vertretung, sofern sich der Verdacht nicht gegen diese Person richtet, geklärt werden.

Fällt der Verdacht auf eine Person aus dem Bekanntenkreis, müssen die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung oder mit den nächsten Angehörigen eingeleitet werden.

Mitarbeitende leiten ohne Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung keine Massnahmen ein.

5.2 Verdacht von sexueller Ausbeutung durch Personen innerhalb der Institution

5.2.1 Vorgehen bei einem vagen Verdacht

Falls auf Grund von Beobachtungen oder Aussagen von Betreuten oder Mitarbeitenden ein Verdacht auf eine Grenzüberschreitung gegen eine bestimmte Person besteht, ist umgehend die zuständige Bereichsleitung zu informieren. Diese muss dem Verdacht auf geeignete Weise nachgehen, je nach Situation ist es von Vorteil, eine externe Fachstelle (Opferhilfe, Psychologin) beizuziehen. Der Verdacht und die genauen Umstände müssen schriftlich festgehalten werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen möglichst wenige Personen vom Verdacht erfahren. Wenn die Situation mit allen Beteiligten, allenfalls auch mit den Angehörigen oder gesetzlicher Vertretung im Gespräch geklärt werden kann und der Verdacht einer Grenzüberschreitung ausgeräumt ist oder wenn der Vorfall unter Betreuten stattfand und das mutmassliche Opfer diesen eindeutig nicht als Übergriff erlebt hat, sind keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Wird eine Person zu Unrecht verdächtigt oder beschuldigt, muss diese vollständig rehabilitiert werden. Bei Falschanschuldigung muss die dafür verantwortliche Person zur Verantwortung gezogen werden, gemäss Art 303 Ziff. 2, StGB (bei Betreuten entsprechend dem kognitiven Entwicklungsstand).

5.2.2 Vorgehen bei erhärtetem Verdacht und bei erwiesener sexueller Ausbeutung

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall von sexueller Ausbeutung vorliegt, ist schnell und konsequent zu handeln. Die Bereichsleitung muss umgehend informiert werden und diese leitet folgende Schritte ein:

a) Sexuelle Ausbeutung unter Betreuten

Liegt ein erhärteter oder erwiesener Übergriff unter Betreuten der Institution vor, wird zum Schutz des Opfers und des /der Angeschuldigten eine räumliche Trennung vorgenommen. Dies kann durch ein Time out in einer anderen Institution oder einer Wegweisung nach Hause erreicht werden. Die gesetzlichen Vertretungen beider Parteien müssen umgehend informiert werden und in die Massnahmendiskussion mit einbezogen werden, wobei folgende Aspekte beachtet und/oder geprüft werden müssen:

- Schutz und Hilfestellung für das Opfer steht im Vordergrund
- Transparenz zwischen den Beteiligten (Angehörige, gesetzliche Vertretungen, Mitarbeitende)
- Urteilsfähigkeit beider Betreuten
- Strafrechtliche Massnahme
- Institutionswechsel
- evtl. Vorgehen wie bei Pkt. b)

b) Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeitende

Wenn der Verdacht erhärtet oder erwiesen ist, muss schnell und konsequent gehandelt werden. Die zuständige Bereichsleitung beruft die Kriseninterventionsgruppe ein.

Die Kriseninterventionsgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vertretung des Stiftungsrates
- Geschäftsleitung
- Zuständige Bereichsleitung
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder die entsprechende gesetzliche Vertretung, sofern diese Person kein Familienmitglied ist
- Vertretung Opferhilfestelle oder bereits mit einbezogene Fachstelle

Die Kriseninterventionsgruppe plant das weitere Vorgehen im Rahmen der geltende Regelungen:

- Spurensicherung
- Heimarzt beiziehen
- MitarbeiterIn von der Arbeit suspendieren
- Information der Angehörigen/gesetzl. Vertretung
- Geeignete Hilfe an Opfer, Angehörige, Mitarbeitende
- Vorgehen gegenüber den Medien
- Information Institution
- Strafanzeige
- Schwangerschaft verhindern (Pille danach)
- Geeignete Hilfe für Opfer, Angehörige und Mitarbeitende organisieren

5.3 Umgang mit den Medien

Die Kriseninterventionsgruppe entscheidet ob die Medien informiert werden sollen.

Sie trifft die nötigen Vorkehrungen um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Medien reagieren zu können. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Anfragen werden ausschliesslich durch eine von der Kriseninterventionsgruppe bezeichnete Person beantwortet, in der Regel durch die Stiftungsratspräsidentin oder durch die Geschäftsleitung.
- Andere Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.
- Die Medien erhalten keine telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen. An der Informationsveranstaltung sollte nebst der auskunftserteilenden Person die zuständige Bereichsleitung oder eine andere dafür bestimmte Person anwesend sein.
- Das Opfer und weitere direkt betroffene Personen (auch der/die mögliche TäterIn) sind vor Medienkontakten wenn möglich zu schützen.

6 Prävention

Die Aufklärung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern ist die beste Prävention. Die Sensibilisierung für das Thema und die Umsetzung des Konzeptes geschieht im Team.

Für Jugendliche und Erwachsene ist die Wiederholung der Themen in angemessener Form oder Kurse zu sexuellen Themen Aufgabe der Gruppenleitung und des Teams. In der Schule ist das Thema nach Lehrplan zu behandeln.

Weiter sind Möglichkeiten zu gestalten, andere Menschen kennen zu lernen. Es gehört zum andragogischen Auftrag der Bezugsperson, Wünsche nach Beziehung und Sexualität zu erkennen und in der Begleitung umzusetzen.

Für neue MitarbeiterInnen und neue BewohnerInnen findet eine Einführung in das Sexualkonzept durch die Gruppenleitung oder Schulleitung statt.

Gruppenleitung und Schulleitung sind Hüter des Themas und zuständig für eine sorgfältige Umsetzung des Konzeptes.

Leitungsebene

Mit verschiedenen Weiterbildungsangeboten wird dem Thema Rechnung getragen. Die Befähigung der BetreuerInnen durch Weiterbildung oder Supervision wird unterstützt.

Für die Institution sind gemischte Teams von Frauen und Männern als BetreuerInnen eine wichtige Massnahme in Bezug auf Prävention.

Das Leitungsteam ist verantwortlich für die regelmässige Thematisierung und Unterstützung in der Arbeit.

Das Leitungsteam überprüft alle drei Jahre die Vorgehensweise in Kapitel 5.

Für Menschen mit Behinderung sind folgende Punkte ein wichtiger Schutz der persönlichen Integrität. Die Stärkung der Persönlichkeit ist im Kindergarten, in der Schule, bei der Arbeit sowie im

Wohnbereich eine wichtige Aufgabe zur Prävention. Im Sinne der folgenden Punkte stärken MitarbeiterInnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

1. Gefühle sind wichtig. Wir reden über Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
Es gibt angenehme Gefühle und unangenehme Gefühle die sagen, dass etwas nicht stimmt.
2. Über den eigenen Körper bestimmt jeder Mensch selber. Jeder hat das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem sie/er angefasst werden möchte.
3. Es gibt Berührungen die schmerzen. Niemand hat das Recht, jemanden an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Niemand hat das Recht, den andern zu zwingen, auch Menschen nicht, die betreuen.
4. Jede Person hat das Recht nein zu sagen.
5. Es gibt schlechte Geheimnisse. Solche, die sich schwer und unheimlich anfühlen. Solche Geheimnisse kann niemand für sich behalten, auch wenn es versprochen wurde. Sie schaden.
6. Wenn ein Mensch ein Problem hat, redet er mit einer andern Person darüber.
7. Wenn jemand sexuell belästigt, ausgenutzt oder missbraucht wird, ist er nicht schuld daran. Schuld ist immer der Mensch, der das andern zufügt.

7 Adressen für Fort- und Weiterbildung

CURAVIVA Weiterbildung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern6, weiterbildung@curaviva.ch

INSOS, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
zs@insos.ch

Fachstellen zum Thema Sexualität

Insieme, Silbergasse 4, Postfach 827, 2501 Biel
wekretariat@insieme.ch

Adebar, Beratungsstelle für Familie und Sexualität

Sennensteinstrasse 5, 7000 Chur
beratung@adebar-gr.ch

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen

Bertastrasse 35, 8003 Zürich
info@limita-zh.ch

Fabs, Fachstelle Behinderung und Sexualität

Birsigstrasse 45, 4054 Basel
info@fabs-online.org

Literatur Bibliothek GIUVAULTA

Mein Körper gehört mir

Peter, Ida und Minimum

Ganz schön aufgeklärt

Freundschaft, Liebe und Sexualität

Insieme-Ordner: Erklär mir Liebe...

Erwachsensein und Sexualität

Nachschlagewerk: Der Körper des Menschen

Neu: Schütz und Kimmich Bd1 / Bd2 Sexualität und Liebe

Literatur Bibliothek Schule

Das grosse und das kleine Nein

Melanie und Tante Trude

Kein Anfassen auf Kommando

Kein Küsschen auf Kommando

Alles Liebe? Liebe und sexuelle Gewalt, mit Manual für Eltern und Fachpersonen

Literatur zum Thema Prävention

Hat Pia einen Pipimax? Das Buch vom kleinen Unterschied, Thierry Lenain und Dephine Durand, Oetinger- Verlag 2002

Das STARKmach Buch, Sylvia Schneider, Christophorus- Verlag (Spiele, Ideen, Aktionen)

Ei, was spriest denn da? Haarige Wahrheiten übers Gross- und Grösserwerden, Babette Cole, Sauerländer- Verlag (ab elf Jahren)

8 Anschauungsmaterial

Box für Vorpubertät und Pubertät (Internatsleitung)

- 4 Puppen

Für BetreuerInnen, LehrerInnen

- Sexualekonzept GIUVAULTA (Überarbeitung 2014)
- Informationsheft Sexualität und geistige Behinderung „pro familia“
- Ich bin doch keine Zuckermäus (Didaktisches Material)
- Sexualität und Liebe
- Praxis der Sexualpädagogik Band I und Band II

Für Kinder und Jugendliche

- Das Aufklärungsbuch (Schneider/ Rieger)
- Ich bin doch keine Zuckermäus (Buch mit CD von Blattmann und Hansen)
- Lieben, Lernen, Lachen, Sozial- und Sexualerziehung für 6 – 12 Jährige
- Lisa und Jan, Ein Aufklärungsbuch für Kinder und ihre Eltern
- (Herrath und Sielert)
- Das kummervolle Kuschelbuch (Blei und Lauer)
- Paula sagt Nein! (Franz und Scharnberg)

Box für Erwachsene (Bereichsleitung Erwachsene)

- 4 Puppen

Für Betreuerinnen und Betreuer

- Sexualekonzept GIUVAULTA (Überarbeitung 2014)
- Informationsheft Sexualität und geistige Behinderung „pro familia“
- Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen (Bundesvereinigung Lebenshilfe)
- Grenzen, Nähe, Respekt (Jesper Juul)
- Insieme Ordner mit verschiedenen Unterlagen

Für betreute Personen

- Lisa und Dirk, Sie treffen sich, sie lieben sich
- Geschichten und Bilder zur Sozial- und Sexualerziehung (Oberlack, Steuter und Heinze)
- Total Normal (Harrys und Emberley)
- Das Familienalbum (Deinert und Krieg)

Box für Kindergarten und Unterstufe (Schulleitung)

- 4 Puppen

Für BetreuerInnen und KindergärtnerInnen

- Sexualekonzept GIUVAULTA (Überarbeitung 2014)
- Informationsheft Sexualität und geistige Behinderung „pro familia“

Für Kinder

- Wo kommst du her? (Härdin)
- Mami hat ein Ei gelegt (Cole)
- Der Neinrich (Schreiber-Wicke)

Anhang 1

Informationen für MitarbeiterInnen zur sexualpädagogische Förderung nach Entwicklungsphasen.

Sensomotorische Phase

Für Menschen, die sich bezüglich ihres Entwicklungsalters in der sensomotorischen Phase befinden und deren Selbst kaum oder erst wenig entwickelt ist, (trotz biologischer Reife) müssen die Lerninhalte konkret und körperlich sinnlich erfahrbar gestaltet werden. Schwerpunkte sind:

- Spüren des eigenen Körpers.
- Den eigenen Körper lustvoll erleben; dies erfordert Achtung und Respekt bei der Pflege.
- Den eigenen Körper entdecken, ihn berühren, mit ihm spielen, mit Händen und Mund erfahren können. Dies erfordert Intimsphäre, Beachtung bei der Lagerung und Hilfestellungen.
- Unterschiedliche Erfahrungen auf der oralen Ebene ermöglichen. Über das Essen können verschiedene Erfahrungen erlebt werden.

Befindet sich eine Person in dieser Entwicklungsphase, ist von BetreuerInnen ein hohes Mass an Körperkontakt erforderlich. Wer sich innerhalb der Intimsphäre eines Menschen bewegt, (z.B. bei der Pflege) hat dies behutsam und mit grossem Respekt zu tun. Die dabei erlebten Empfindungen der BetreuerInnen sind stets kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls in einer Supervision zu reflektieren.

Verbale und bildlich illustrierte Aufklärung haben in dieser Entwicklungsphase keinen Sinn, denn sie können noch nicht in bestehende Denkstrukturen integriert werden.

Psychosexuelle Entwicklung:

Das Feuchtwerden der Vagina und Spontanerektionen sind möglich. Berührungen an den Geschlechtsteilen sind angenehm. Anale und urinale Bewusstheit ist vorhanden. Genitale Selbststimulation und stolzer Exhibitionismus der Knaben. Ab dem 18. Monat Entwicklung der sexuellen Identität, Wissen um die Geschlechtsunterschiede.

Präoperationale Phase

In der präoperationalen Phase, in der sich die Person in der Regel als eigenständige physische Person erlebt, lernt sie mit Symbolen, mit Sprache und Spiel umzugehen. Nun kann zusätzlich zur konkreten Erfahrung bildliche Darstellung und einfache Sprache eingesetzt werden. Schwerpunkte sind:

- Üben eines selbständigen Umgangs mit dem eigenen Körper.
- Benennen und unterscheiden der Körperteile und der Geschlechtsteile.
- Beginn einer ersten geschlechtlichen Aufklärung in einer möglichst anschaulichen und konkreten Form (z.B. mit Puppen).
- Erlernen von elementaren Umgangsformen: Was darf man, was darf man nicht?

Der Körperkontakt zwischen den Betreuten und den BetreuerInnen sollte in dieser Phase abnehmen und ritualisiert werden: Begrüssung, Trost spenden, auf wenige Bezugspersonen begrenzen. Bei der Intimpflege ist mit Sorgfalt auf die Gleichgeschlechtlichkeit von pflegender und gepflegter Person zu achten.

Psychosexuelle Entwicklung:

Komplexere geschlechtliche Selbstzuordnung. Bewusste Masturbation mit Orgasmusfähigkeit. Sexuelle Neugier wie Untersuchungen und Doktorspiele. Fragen zu Schwangerschaft und Geburt, Vater-Mutter-Kind-Spiele. Freundschaften. Zeigelust der Mädchen.

Konkret operationale Phase

In der Phase der konkreten Operationen gewinnt die Rollenidentität an Bedeutung. Die Person orientiert sich vermehrt an Rollenerwartungen. Sie kann nun gleichzeitig zwei Dimensionen erfassen, Oberbegriffe und Teilmengen bilden. Die fortgeschrittene kognitive Entwicklung ermöglicht es der Person, eine umfassende Aufklärung über physiologische und psychologische Zusammenhänge zu verstehen und auf die Erfahrungen von andern einzugehen. Schwerpunkte sind:

- Üben der Selbstbestimmung über den eigenen Körper, insbesondere bezüglich Nähe und Distanz.
- Verstehen des Körpers als Ganzes in seinen Zusammenhängen, des Geschlechtsverkehrs und der Fragen von Verhütung und Aids-Prävention. Arbeit mit leicht verständlichen Aufklärungsmaterialien.
- Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und den entsprechenden Lebensperspektiven. Erfahrungsaustausch in Männer- und Frauengruppen.

Befindet sich eine Person in dieser Phase, ist darauf zu achten, dass sie lernt Körperkontakt im gesellschaftlich üblichen Rahmen zu pflegen. Körperkontakt von Seiten der BetreuerInnen, der über das Handgeben und das kameradschaftliche Schulter klopfen hinausgeht, muss fachlich begründet werden können.

Psychosexuelle Entwicklung:

Fragen zur Zeugung, Körperbewusstsein wie Schlankheit, Aussehen, Grösse und Kraft. Fragen zu Empfängnis und zum Geschlechtsverkehr. Erkundung des anderen Geschlechts, Nachahmungsspiele. Bevorzugung des eigenen Geschlechts bei sozialem Kontakt. Vorpubertät der Mädchen ab 9 und der Knaben ab dem 10. Lebensjahr. Beginn der körperlichen Veränderungen.

Abstrakt operationale Phase

Jugendliche sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu verstehen. Die Jugendlichen orientieren sich an ihrer Peer-Gruppe, gewinnen an Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Sie suchen Grenzerfahrungen und unkontrollierte Freiräume. Wissen ist für sie entlastend und macht mündig. Schwerpunkte sind:

- Eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und kennen lernen.
- Möglichkeiten zur sexuellen Selbsterfahrung.
- Umgang mit Genuss; Genussmittel, eigenem Körper.
- Kennen lernen von Anlaufstellen, Beratungsstellen für Jugendliche.
- Vorgänge kennen wie Menstruationszyklus, Verhütung, Geschlechtskrankheiten, Aids, HIV.
- Sich gegenüber Übergriffen wehren können.

Dominierende Themen können Flirten, Petting, Pubertätshomosexualität und das „Erste Mal“ sein. In dieser Phase müssen Diskussionsangebote bestehen, bei welchen die Personen über die Erlebnisse und Befürchtungen berichten können. Sie benötigen zuhörende, verständnisvolle BetreuerInnen, welche ihr Wissen erweitern.

Psychosexuelle Entwicklung:

Menstruation, Samenerguss, Schambehaarung, männliche und weibliche Formen, Körperscham, sexuelle Identität, Stimmungsschwankungen, experimentieren, pubertäre Homosexualität, Klärung der sexuellen Orientierung, Orientierung an Gleichaltrigen, schwärmen, vermehrte Masturbation, sexuelle Neugier auf Partner bezogen, Petting, Fragen zu verschiedenen sexuellen Praktiken, Verhütungsmittel, Trennung, Liebeskummer usw.

Anhang 2

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Stand Juli 2014

Art. 4

Diskriminierung durch sexuelle Belästigung

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Art. 187

Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern.

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
 - 3.¹ Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
 4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
-

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
 - 2.¹ Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
-

Art. 189**Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre / Sexuelle Nötigung**

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...¹

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190**Vergewaltigung**

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...¹

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.²

Art. 191**Schändung**

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 192**Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten**

Art. 193**Ausnützung der Notlage**

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.¹

Art. 194**Exhibitionismus**

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

Art. 197**Pornographie**

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe

bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität, sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger nis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 2131

Inzest

¹ Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

Art. 303 Ziff. 2

Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.